Stadtrat
Freiestrasse 6, Postfach
8952 Schlieren
Telefon 044 738 15 76
stadtkanzlei@schlieren.zh.ch

Stadt Schlieren

Protokollauszug
11. Sitzung vom 1. Juni 2015

126/2015 10.10 Harmonisiertes Rechnungsmodell 2 (HRM2)
Finanztechnische Bestimmungen, Aktivierungsgrenze

A. Ausgangslage

Die Stadt Schlieren hat sich als Projektgemeinde für die vorgezogene Umstellung der Rechnungslegungsgrundsätze nach HRM2 entschieden. Die massgeblichen Regelungen für die Projektphasen sind in der Projektvereinbarung festgehalten. Diese wurde vom Gemeindeparlament am 1. September 2014 genehmigt. Die neuen Rechnungsführungsbestimmungen sehen eine Aktivierungsgrenze für Investitionen im Verwaltungsvermögen vor.

B. Erwägungen

Unter dem Begriff Aktivierung versteht man generell das Einsetzen einer Position für einen Vermögensgegenstand (für Gemeinden eine Investitionsausgabe des Verwaltungsvermögens) auf der Aktivseite der Bilanz. Dabei stellt die Aktivierungsgrenze den Grenzbetrag dar, ab welchem eine Investitionsausgabe (Anlage des Verwaltungsvermögens) aktiviert und in der Folge betriebswirtschaftlich abgeschrieben werden soll. Für die Aktivierung ist deshalb entscheidend, ob es sich bei einer Ausgabe um Konsum oder eine Investition handelt. Konsum und Investition sind begrifflich wie folgt voneinander abgegrenzt:

- Investitionen sind Ausgaben, die Vermögenswerte mit mehrjähriger Nutzungsdauer schaffen. Dabei kann es sich um Ausgaben für den Erwerb, die Erstellung sowie die Verbesserung von dauerhaften Vermögenswerten für öffentliche Zwecke handeln.
- Beim Konsum handelt es sich um Ausgaben, die nicht die Schaffung dauerhafter Vermögenswerte zum Zweck haben. Es handelt sich also um Ausgaben für Güter, welche unmittelbar oder innerhalb einer begrenzten Periode verzehrt werden können.

Unter HRM2 ist eine Investitionsausgabe zu aktivieren, wenn sie die vom Gemeinwesen festgelegte Aktivierungsgrenze erreicht. Andernfalls ist sie über die Erfolgsrechnung zu erfassen und direkt abzuschreiben (einmalige Konsumausgabe).

Wesentlichkeit
Bei der Bestimmung der Höhe der Aktivierungsgrenze gilt es das Kriterium der Wesentlichkeit zu berücksichtigen. Es werden also keine fixen Aktivierungsgrenzen vorgegeben. Die Aktivierungsgrenzen sind von den Gemeinwesen demnach in Abhängigkeit der Grösse der Gemeinwesen sowie deren weiteren besonderen Voraussetzungen festzulegen. Eine tiefe Aktivierungsgrenze fördert die Transparenz, während eine zu hohe Aktivierungsgrenze zu einer systematischen Unterbewertung bzw. weiterhin zu stillen Reserven führt.

Vorgaben
Gemäss Projektvereinbarung muss die Aktivierungsgrenze innerhalb der vorgegebenen Limiten durch die Gemeinde selber bestimmt werden. Zur Vergleichbarkeit der Gemeinden wird eine Abstufung der Wesentlichkeit anhand der Gemeindegrösse vorgegeben.

Die Aktivierungsgrenze für Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens beträgt, in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl, höchstens
a. bis 5'000 Einwohner 10‘000 Franken
b. bis 50'000 Einwohner 20‘000 Franken
c. über 50'000 Einwohner 50‘000 Franken.

In Zusammenhang mit der Aktivierungsgrenze gelten folgende Vorgaben:
- Ausgaben mit investivem Charakter unter der Aktivierungsgrenze sind mit nachstehenden Ausnahmen der Erfolgsrechnung zu belasten.
- Investitionsbeiträge, Beteiligungen und Darlehen des Verwaltungsvermögens werden ungeachtet ihrer Höhe der Investitionsrechnung belastet und aktiviert.
- Für Grundstücke (mit Ausnahme von Strassengrundstücken, Grundstücken des Wasserbaus und Waldgrundstücken) kommen keine Aktivierungsgrenzen zur Anwendung.
- Eingehende Investitionsbeiträge von Dritten werden passiviert. Passivierte Investitionsbeiträge werden über die Nutzungsdauer des finanzierten Investitionsgutes aufgelöst.
- Die Aktivierungsgrenze gilt für sämtliche vorgegebenen Anlagekategorien bzw. Anlagearten. Vorgaben von Branchenstandards gehen der allgemeinen Aktivierungsgrenze vor, sofern sich die Gemeinde für deren Anwendung entschieden hat.
- Die einmal festgelegte Aktivierungsgrenze ist entsprechend dem Stetigkeitsprinzip beizubehalten.

Die Stadt Schlieren kann demnach die Aktivierungsgrenze zwischen 10‘000 und 20‘000 Franken festlegen. Je tiefer die Aktivierungsgrenze ist, desto mehr Aufwand entsteht innerhalb der Investitionsrechnung, der Anlagenbuchhaltung und bei der Abrechnung von Krediten. Daher ist die Aktivierungsgrenze auf den maximal möglichen Betrag von 20‘000 Franken festzulegen. Mit dieser Aktivierungsgrenze ist in Anbetracht der Grösse der Stadt Schlieren auch ausreichend Transparenz gewährleistet, da die bisherige Praxis den Richtwert von 100‘000 Franken vorsah.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die Aktivierungsgrenze wird per 1. Januar 2016 auf 20‘000 Franken festgesetzt.

2. Mitteilung an
   - Bezirksrat
   - Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Gemeindefinanzen, Wilhelmstrasse 10, 8090 Zürich
   - Rechnungsprüfungskommission
   - alle Mitglieder der Geschäftsleitung
   - Abteilungsleiter Finanzen und Liegenschaften / Gesamtprojektleiter HRM2
   - Archiv

Status: öffentlich

STADTRAT SCHLIEREN

Toni Brühlmann	Ingrid Hieronymi
Stadtpräsident	Stadtschreiberin